

# RS OGH 2001/1/31 13Os161/00, 15Os87/17h, 12Os64/21k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2001

## Norm

StPO §313

StPO §314

## Rechtssatz

Hat sich der Angeklagte selbst nicht mit Volltrunkenheit verantwortet, sondern lediglich behauptet, die Tat im alkoholisierten Zustand begangen zu haben und dabei die Vorgänge im Einzelnen und ohne Erinnerungslücken geschildert und haben die psychologischen und psychiatrischen Sachverständigengutachten keinerlei Hinweise auf eine Volltrunkenheit des Angeklagten ergeben, besteht weder ein Anlass für eine entsprechende Zusatzfrage, noch kann aus der Unterlassung einer Eventualfragestellung nach § 287 StGB Nichtigkeit abgeleitet werden.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 161/00  
Entscheidungstext OGH 31.01.2001 13 Os 161/00
- 15 Os 87/17h  
Entscheidungstext OGH 22.11.2017 15 Os 87/17h  
Auch
- 12 Os 64/21k  
Entscheidungstext OGH 29.07.2021 12 Os 64/21k  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114643

## Im RIS seit

02.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)